

Antrag

**der Abgeordneten David Stoop, Cansu Özdemir,
Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche,
Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Ivy May Müller,
Heike Sudmann und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

Betr.: Gute Arbeit in der städtischen Vergabe sichern: Tariftreue im Hamburgischen Vergabegesetz verankern

Tarifverträge und betriebliche Mitbestimmung geraten auch in Hamburg immer mehr unter Druck: antigewerkschaftliches Agieren von Arbeitgebern und unsichere Arbeitsbedingungen tragen dazu bei, dass die Tarifbindung abnimmt. Bezahlung nach Tarif und die Existenz von Betriebsräten sind keine Selbstverständlichkeit, sie bilden allerdings wichtige Eckpfeiler einer demokratischen Gesellschaft. Demokratie und Menschenwürde dürfen nicht am Werktor enden. Die Staaten der Europäischen Union haben sich deshalb darauf verständigt, die Tarifbindung in der EU sukzessive zu verbessern und mittelfristig auf ein Niveau von 80 Prozent zu heben. Hiervon sind Deutschland und Hamburg weit entfernt. Nicht einmal jeder zweite Betrieb ist tarifgebunden. Tendenz sinkend. Staatliches Gegensteuern ist daher notwendig. Neben der bundesweit zu adressierenden Frage einer erleichterten Allgemeinverbindlichkeitserklärung geltender Tarifverträge ist die staatliche Auftragsvergabe ein wichtiges Feld, in dem der Staat auf das Ziel der Tariftreue hinwirken kann.

Der rot-grüne Senat hatte noch für diese Legislatur die Aufnahme einer Tariftreuregelung in das Hamburgische Vergabegesetz in Aussicht gestellt. In den dann vorgelegten Änderungsentwürfen allerdings tauchte das Thema gar nicht mehr auf. Stattdessen wurde auf den Bund verwiesen. Mit dem Hamburgischen Vergabegesetz allerdings existiert bereits ein Hamburg spezifisches Regelwerk, das um Regelungen zur Tariftreue ergänzt werden kann und sollte.

Eine wirksame Regelung zur Tariftreue umfasst dabei nicht nur Mindestgehälter sondern alle materiell relevanten Aspekte geltender Tarifverträge (Überstundenregelungen, Urlaubsanspruch et cetera) und zieht diese als Standard für die öffentliche Vergabe heran. Die Einhaltung der Tariftreue muss wirksam kontrolliert und entsprechende Prüfinstanzen angemessen ausgestattet werden, um den Kontrollpflichten nachzukommen. Darüber hinaus ist die Nachunternehmerhaftung zu präzisieren, um zu verhindern, dass Auftragnehmer sich durch Nachunternehmerbeauftragung ihren Verpflichtungen zur Einhaltung guter Arbeit entziehen. Notwendig ist daher eine umfassende Überarbeitung des Hamburgischen Vergabegesetzes mit dem Ziel, Tariftreue in der öffentlichen Vergabe zu verankern.

Die Bürgerschaft möge das folgende Gesetz beschließen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

Vom...

§ 1 Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

Das Hamburgische Vergabegesetz vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. Seite 57), zuletzt geändert am 05. Oktober 2023 (HmbGVBl. Seite 318), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter dem Eintrag zu § 3b wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 3c Öffentliche Personenverkehrsdienste“
 - b) Der Eintrag zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Nachunternehmen und Verleihunternehmen“
 - c) Der Eintrag zu § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Sanktionen“
2. § 1 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Tariftreueerklärung und Mindestlohn

 - (1) Öffentliche Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechen und Änderungen während der Ausführungslaufzeit entsprechend übernehmen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.
 - (2) Für die Vergabe von Aufträgen nach Absatz 1 wird die für Arbeit zuständige Behörde ermächtigt, die Arbeitsbedingungen durch Rechtsverordnung festzulegen. Diese Rechtsverordnungen spiegeln die maßgeblichen Kernarbeitsbedingungen der jeweils geltenden Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften. Arbeitsbedingungen nach Satz 1 sind Arbeitsentgelt, Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen, Mehr-, Nacht- Sonn- und Feiertagszuschläge und Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Die Festlegung davon abweichender Arbeitsbedingungen ist ausgeschlossen. Die für Arbeit zuständige Behörde überprüft regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, ob die Rechtsverordnungen wegen Änderungen der zugrundeliegenden Tarifverträge anzupassen sind.
 - (3) Vor Erlass der Rechtsverordnung gibt die für Arbeit zuständige Behörde den in den Geltungsbereich der Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern sowie Arbeitnehmern, den Parteien des Tarifvertrages sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt.
 - (4) Bei Vorliegen konkurrierender Branchentarifverträge ist auf die überwiegende Bedeutung der Tarifverträge für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in Hamburg abzustellen. Hierbei muss insbesondere auf
 1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer und
 2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat,Bezug genommen werden. Die für Arbeit zuständige Behörde errichtet einen beratenden Ausschuss für die Feststellung des zugrunde zu legenden Tarifvertrages und wird ermächtigt, das Nähere zur Bestellung, Beschlussfassung und Geschäftsordnung des Ausschusses durch Rechtsverordnung zu regeln.
 - (5) Es gilt das Günstigkeitsprinzip gemäß § 4 Absatz 3 Tarifvertragsgesetz.
 - (6) Öffentliche Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen dürfen unbeschadet weitergehender Anforderungen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe durch Erklärung in Textform gegenüber dem

öffentlichen Auftraggeber verpflichtet haben, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung einen Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, zu zahlen, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

(7) Auf bevorzugte Bieter gemäß § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), finden die Absätze 1 und 6 keine Anwendung.

(8) Auf die Absätze 1 und 6 findet § 2 Absatz 3 keine Anwendung.“

4. Hinter § 3b wird folgender § 3c eingefügt:

„§ 3c Öffentliche Personenverkehrsdienste

(1) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr werden nur an Unternehmen vergeben, die sich durch Erklärung in Textform gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, ihren bei der Ausführung dieser Leistung beschäftigten Arbeitnehmern die Arbeitsbedingungen der in der Freien und Hansestadt Hamburg einschlägig und repräsentativ erklärten mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifverträge zu gewähren. Die Repräsentativität der Tarifverträge wird durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 2 festgelegt. Änderungen während der Ausführungslaufzeit sind entsprechend zu übernehmen. Sollte das tariflich festgelegte Entgelt unter den Vorgaben des Mindestlohngesetzes liegen, gilt § 3 Absatz 5 entsprechend.

(2) Die für Arbeit zuständige Behörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Tarifverträge im Bereich des Personennahverkehrs repräsentativ im Sinne von Absatz 1 sind. Bei der Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrages ist auf die Bedeutung des Tarifvertrages für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in der Freien und Hansestadt Hamburg abzustellen. Hierbei muss insbesondere auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmern und

2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat, Bezug genommen werden.

(3) Die für Arbeit zuständige Behörde errichtet einen beratenden Ausschuss für die Feststellung der Repräsentativität der Tarifverträge und wird ermächtigt, das Nähere zur Bestellung, Beschlussfassung und Geschäftsordnung des Ausschusses durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Es gilt das Günstigkeitsprinzip gemäß § 4 Absatz 3 Tarifvertragsgesetz.

(5) Öffentliche Auftraggeber haben im Bereich der öffentlichen Verkehrsdienste auf Schiene und Straße gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei Betreiberwechseln den ausgewählten Betreiber zu verpflichten, den Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, ein Angebot zur Übernahme zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu unterbreiten. Die für den künftigen Betreiber maßgebenden Arbeitsbedingungen umfassen die auf die Arbeitsverhältnisse anzuwendenden Tarifverträge. Der bisherige Betreiber ist nach Aufforderung des Auftraggebers binnen sechs Wochen dazu verpflichtet, dem Auftraggeber oder Aufgabenträger alle hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen Art, Umfang, Dauer und tatsächliche Entlohnung sowie Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer hervorgehen oder abgeleitet werden können. Hierdurch entstehende Aufwendungen des bisherigen Betreibers werden durch den Auftraggeber erstattet.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Nachunternehmen und Verleihunternehmen

(1) Die Unternehmen haben ihre Nachunternehmen sowie Unternehmen, die ihnen Arbeitskräfte verleihen (Verleihunternehmen) sorgfältig auszuwählen.

(2) Öffentliche Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe in Textform verpflichten, im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bei der Ausführung der Leistung während des gesamten Ausführungszeitraums für die gleiche Tätigkeit die gleichen Arbeitsbedingungen gewährleisten, wie für ihre regulär beschäftigten Arbeitnehmer.

(3) Für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen hat sich das beauftragte Unternehmen in Textform zu verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 3 und 3c durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem Auftraggeber Tariftreuerklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt.

(4) Der Auftragnehmer darf Bauleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebots anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. Eine nachträgliche Einschaltung oder ein Wechsel eines Nachunternehmers bedarf bei Bauleistungen ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung zum Wechsel eines Nachunternehmers darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder eines Ausschlusses gemäß §§ 123, 124 GWB des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 versagt werden.

(5) Bei Liefer- und Dienstleistungen sind § 36 VgV und § 26 UVgO anzuwenden.

(6) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist,

2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

3. bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen,

4. den Nachunternehmern die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 1 bis 5 sowie der §§ 3, 3a, 3c und 10 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren und

5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nach § 2 vereinbart sind.

6. Die Kette von Nachunternehmen auf maximal drei Glieder zu beschränken.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Kontrollen

(1) Der Auftraggeber nach § 2 ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen der Auftragnehmer und für ihn tätige Unternehmen (Nach- und Verleihunternehmen sowie auch für diese tätige Unternehmen), folgende vollständige und überprüfbare Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereithalten und dem Auftraggeber auf eigene Kosten auf Verlangen binnen einer angemessenen Frist am Ort der Kontrolle vorlegen und erläutern:

1. Entgeltabrechnungen,
2. Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gemäß § 7 Absatz 1,
3. die zwischen den jeweiligen Auftragnehmern, Nachunternehmern sowie für diese tätigen Unternehmen abgeschlossenen Verträge.

(2) Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde richtet durch Rechtsverordnung ein Kontrollsystem zur wirksamen Überprüfung der Einhaltung der sich aus diesem Gesetz insbesondere für die beauftragten Unternehmen ergebenden Pflichten ein. Absatz 1 gilt entsprechend für die Kontrollen und Überprüfung nach Satz 1.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sanktionen“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die Einhaltung der aus §§ 3, 3a, 3c, 5 und 10 resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber nach § 2 und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 10 v.H. der Abrechnungssumme zu vereinbaren.“

c) In Absatz 2 wird die Textstelle „§§ 3 und 3a“ durch die Textstelle §§ 3, 3a und 3c“ ersetzt.

d) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sollen alle Unternehmen oder deren Nachunternehmen für eine Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen werden, soweit diese gegen die in §§ 3, 3c oder 5 geregelten Pflichten und Auflagen verstoßen haben.

(4) Die für Arbeit zuständige Behörde richtet ein Register über Unternehmen ein, die nach Absatz 3 von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind. Sie regelt durch Rechtsverordnung:

1. die im Register zu speichernden Daten, den Zeitpunkt ihrer Löschung und die Einsichtnahme in das Register,
2. die Verpflichtung der Auftraggeber, Entscheidungen nach Absatz 3 an das Register zu melden und
3. die Verpflichtung der Auftraggeber, zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen Auskünfte aus dem Register einzuholen.“

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Vergabeverfahren, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt begonnen wurden, einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren sowie zu diesem Zeitpunkt anhängige Nachprüfungsverfahren werden nach dem Recht zu Ende geführt, das im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt.